§1 HzV-Vergütungspositionen

Die Vertragspartner vereinbaren für die in **Anhang 1** (EBM-Ziffernkranz in der jeweils aktuellen Fassung) zu dieser **Anlage 3** zu erbringenden Leistungen folgende HzV-Vergütung:

Für die in der nachfolgenden Vergütungstabelle aufgeführten Leistungen gilt, soweit in dieser Anlage nebst Anhängen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, das Folgende:

Alle Leistungen sind sowohl vom Betreuarzt als auch vom Vertreterarzt abrechenbar.

- Jede einzelne Leistung ist einmal täglich pro Hausarzt und pro HzV-Versicherten abrechenbar.
- Alle Leistungen sind miteinander am selben Tag pro Hausarzt und pro HzV-Versicherten abrechenbar (gleiches Leistungsdatum). Zusätzlich zu den Pauschalen sind entsprechend den Abrechnungsregeln dieser Anlage nebst Anhängen auch Zuschläge und Einzelleistungen abrechenbar.

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
Pauschalen			
P1 a Kontaktunabhängige Grundpauschale	 Leistungen gemäß § 3 des HzV-Vertrages Leistungsinhalt der P2a im ersten Kontaktquartal des Versicherten- teilnahmejahres ist von der P1a umfasst 	 1 x pro Versichertenteilnahme-jahr für Versicherte ab 12 Jahre P1 a wird jeweils im Zuge der Abrechnung des ersten Versichertenteilnahmequartals in voller Höhe ausgezahlt, sofern es sich um einen Versicherten handelt, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HzV- Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 des HzV- Vertrages zugrunde gelegt Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahre s ein Wechsel des Hausarztes / Ausscheiden des Hausarztes (§ 5 des HzV-Versicherten aus der HzV werden dem Hausarzt für jedes Quartal des Versichertenteilnahme- jahres, in dem er nicht mehr 	65,00 EUR

		Betreuarzt des HzV- Versicherten war, 6,25 EUR von der P1 a abgezogen, sofern in dem unvollständigen Versichertenteilnahme-jahr, in dem der Arztwechsel / Ausscheiden des Hausarztes oder des HzV- Versicherten aus der HzV stattgefunden hat, auch mindestens ein Arzt- Patienten-Kontakt stattgefunden hat. Hat in einem solchen Fall kein Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden, wird dem Hausarzt für jedes Quartal, in dem er nicht mehr Betreuarzt war, ein Betrag von 16,25 EUR von der P1 a abgezogen. Hinweis: Wird nur dem Betreuarzt	
P1 b Kontaktunabhängige Grundpauschale	Leistungen gemäß § 3 des HzV-Vertrages	 ("Betreuarzt") vergütet Max. 1 x pro Quartal bei Versicherten bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres P1 b wird jeweils im Zuge der Abrechnung eines Versichertenteilnahme- quartals in voller Höhe ausgezahlt, sofern es sich um einen Versicherten handelt, der das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HzV- Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 des HzV- Vertrages zugrunde gelegt Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	6,25 EUR

Seite 2 von 22 Stand: 01.04.2020

P2 a Kontaktabhängige Pauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung Information der Versicherten zur HzV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des HzV- Vertrages	 Max. 1 x pro Quartal bei Versicherten ab 12 Jahre max. 3 x pro Versichertenteilnahme-jahr Die P2 a wird im ersten Versichertenteilnahmequartal eines Versichertenteilnahmequartal eines Versichertenteilnahmejahres, in dem ein oder mehrere Arzt-Patienten-Kontakte stattfinden, nicht vergütet, da die Vergütung bereits mit der Grundpauschale P1a abgedeckt ist Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal sowie mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt in einem der Vorquartale des Versichertenteilnahmejahres Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	40,00 EUR
P2 b Kontaktabhängige Pauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung • Information der Versicherten zur HzV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des HzV-Vertrages	 Max. 1 x pro Quartal bei Versicherten bis 12 Jahre Max. 4 x im Versichertenteilnahmejahr Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten- Kontakt im Abrechnungsquartal sowie mind. 1 Arzt-Patienten- Kontakt in einem der Vorquartale des Versichertenteil- nahmejahres Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	40,00 EUR

Seite 3 von 22 Stand: 01.04.2020

P3 Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand

- Betreuung/Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung
 - Grundlegende Betreuungs- und Behandlungsleistungen, z.B. Erbringung von Laborleistungen, Besprechung von Laborergebnissen, Erstellung und Versand von Arztbriefen, Prüfung • der häuslichen Krankenpflege, Ermittlung der psychosozialen Situation. Prüfung des Versichertenbedarfs hinsichtlich Motivation zur Bewegung bzw. Präventionsempfehlung/ -verordnung, Prüfung der Einschreibung in DMP
 - Kontrolle und Begleitung der Arzneimitteltherapie: Erstellung und ggf. Pflege des Medikationsplans nach Ergänzung/Reduktion von Medikamenten nach Verordnung anderer Ärzte (Fachärzte) bzw. Selbstmedikation mit dem Ziel des wirtschaftlichen und versorgungsgerechten Umgangs mit Arzneimitteln sowie Aushändigung des Medikationsplans in einer zum Zeitpunkt gültigen Form an den Patienten oder dessen Bezugsperson sowie Beratung über Besonderheiten der Medikamenteneinnahm e (Schlucken von Kapseln, Einnahme nüchtern oder bspw. zum Essen,

Einnahmeintervalle etc.)

P3 wird einmal pro
Abrechnungsquartal je HZVVersicherten vergütet, sofern
es sich bei diesem um einen
chronisch kranken Patienten
handelt und im entsprechenden
Abrechnungsquartal
mindestens ein HAUSARZTPatient-Kontakt stattgefunden

- Max. 1 x pro Quartal
- Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr

Voraussetzung:

- Wird nur dem Betreuarzt vergütet
- Mindestens ein HAUSARZT-Patienten-Kontakt im Abrechnungsguartal

25,00 EUR

	 Einleitung von Unterstützungsmaßnah men, z.B. psychosoziale Unterstützung, fortlaufende Beratung bzgl. des Krankheitsverlaufs und Anleitung zum Umgang mit der chronischen Erkrankung durch den Hausarzt. Einbeziehung von sekundärer, tertiärer und quartärer Prävention 		
Vertreterpauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung	 Max. 1 x pro Quartal Nicht am selben Tag mit der Zielauftrags-pauschale abrechenbar Bei Vertretungen innerhalb einer BAG / eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: Mind. ein Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Vertreterarzt ("Vertreterarzt") vergütet 	12,50 EUR
Zielauftragspauschale	Erbringung der im Zielauftrag definierten Leistung inklusive Befundübermittlung	 Nicht am selben Tag mit der Vertreterpauschale abrechenbar Zielauftrag innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten- Kontakt im Abrechnungsquartal 	12,50 EUR

Seite 5 von 22 Stand: 01.04.2020

Zuschläge			
Z1 Sonografie - Zuschlag auf P1 a und P1 b	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung "Sonografie" gemäß EBM (s. Anhang 1)	 Zuschlag auf P1 a und P1 b 1 x pro Versichertenteilnahme-jahr Anrechnung ab dem Quartal, ab dem der Arzt diese Qualifikation besitzt Voraussetzung: Vorlage einer verbindlichen Selbstauskunft über die entsprechende Ausstattung der Praxis und Besitz der Qualifikation für die 	8,00 EUR
Z2 Psychosomatik- Zuschlag auf P1a und P1 b	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung "Psychosomatik" gemäß EBM (s. Anhang 1)	 Erbringung der Leistung Zuschlag auf P1 a und P1 b 1x pro Versichertenteilnahme-jahr Anrechnung ab dem Quartal ab dem der Arzt diese Qualifikation besitzt Voraussetzung:	6,00 EUR
Z3 VERAH-Zuschlag auf P3	Betreuung chronisch kranker Patienten durch	 Vorlage einer verbindlichen Selbstauskunft über Besitz der Qualifikation Zuschlag auf jede vergütete P3 (max. 4 x pro 	5,00 EUR
	eine VERAH-geprüfte MFA (Versorgungsassistentin in der hausärztlichen Praxis) in der häuslichen Umgebung	Versichertenteilnahme-jahr) • Weitere Einzelheiten zur Abrechnung des VERAH- Zuschlags werden in Anhang 3 zu dieser Anlage 3 geregelt Voraussetzung: • Wird nur dem Betreuarzt	
Z4 Zuschlag zur	Wirtschaftliche	vergütet	4,00 EUR
rationalen Pharmakotherapie auf P2 a und P2 b	Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware	 Zuschlag auf jede vergütete P2 a und P2 b (max. 3 x pro Versichertenteilnahmejahr), sofern die in Anhang 2 zu dieser Anlage 3 genannten Quoten erfüllt sind Voraussetzung: Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	,00 LON

Seite 6 von 22 Stand: 01.04.2020

Z5 Kleine Chirurgie- Zuschlag auf P1 a und P1 b	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung "Kleine Chirurgie" gemäß EBM- Ziffernkranz (vgl. Anhang 1)	 Zuschlag auf P1a und P1 b 1 x pro Versichertenteilnahmejahr Abrechnung ab dem Quartal, ab dem der Arzt diese Qualifikation besitzt Voraussetzung: Vorlage einer verbindlichen Selbstauskunft über die entsprechende Ausstattung der Praxis für die Erbringung der Leistung 	5,00 EUR
Z6 Zuschlag für Hausbesuche auf P3	Durchführung von Hausbesuchen (Besuch, Dringender Besuch II, Besuch eines weiteren Kranken, Visite auf der Belegstation, je Patient, Dringender Besuch in beschützenden Wohnheimen) bei chronisch kranken Patienten gemäß den Besuchsziffern 01410, 01411, 01412, 01413, 01415	 Zuschlag für Hausbesuche bei chronisch kranken Patienten max. 4 x pro Versichertenteilnahme-jahr Z6 wird vergütet ab dem und einschließlich des 10. Hausbesuches des Hausarztes in einem Abrechnungsquartal Voraussetzung: Wird nur dem Betreuarzt vergütet. Bei der Abrechnung sind die Besuchstage mit anzugeben 	5,00 EUR

Seite 7 von 22 Stand: 01.04.2020

Z7 Zuschlag für Patientenzufrieden- heit	Förderung ausschließlicher Inanspruchnahme des Betreuarztes im vereinbarten Leistungsumfang	voraussetzung: Mind. 95 % der HzV- Versicherten, die den Hausarzt als Betreuarzt gewählt haben, nehmen ärztliche Leistungen nur nach den Vorgaben der Teilnahmebedingungen Versicherte in Anspruch, die § 73 b Abs. 4 Satz 2 entsprechen (Aufsuchen des Betreu- bzw. Vertreterarztes, grds. Überweisung für Fachärzte soweit nicht ausdrücklich abweichend in den Teilnahmebedingungen Versicherte geregelt) Wird nur dem Betreuarzt vergütet	200,00 EUR
Z8 Präventions-Zuschlag	Durchführung einer der folgenden Leistungen: Hautkrebsvorsorge (GOP 01745 oder 01746 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut gem. Abschnitt B.1 (Frauen) bzw. C.1 (Männer) der Krebsfrüher-kennungs-Richtlinien Gesundheitsuntersuchun g (GOP 01732 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten gemäß Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien Krebsfrüherkennung Mann (GOP 01731 gemäß EBM vgl.	 Max. 1 x pro Quartal Voraussetzung: Der Betreuarzt oder in zu begründendem Ausnahmefall der Vertreterarzt hat eine der folgenden Präventionsleistungen durchgeführt:	4,00 EUR

Anlage 3): Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei einem Mann gemäß Abschnitt C. 1. der Krebsfrüherkennungs- Richtlinien		
---	--	--

Seite 9 von 22 Stand: 01.04.2020

Einzelleistungen			
01100 Unvorhergesehene Inanspruchnahme I	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01100 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): • zwischen 19:00 und 22:00 Uhr oder • an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 7:00 - 19:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	25,00 EUR
01101 Unvorhergesehene Inanspruchnahme II	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01101 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): • zwischen 22:00 und 07:00 Uhr oder • an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer vorgesehenen Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 19:00 - 07:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	35,00 EUR
01611 Verordnung von medizinischer Rehabilitation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 01611)		30,00 EUR
03240 Hausärztlich- geriatrisches Basisassessment	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03240)	Max. 2 x pro Versichertenteilnahme-jahr	16,00 EUR
03321 Belastungs- Elektrokardio- graphie (Belastungs-EKG)	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03321)		26,00 EUR

Seite 10 von 22 Stand: 01.04.2020

Überprüfung Impfstatus	Überprüfung Impfstatus (inkl. "Abstempeln" Bonusheft)	Max. 1 x innerhalb von 2 Kalenderjahren	10,00 EUR
	,	Voraussetzung:Wird nur dem Betreuarzt vergütet	

Begrifflichkeit	Beschreibung
Betreuarzt	Ein Betreuarzt ist ein vom Versicherten gewählter Hausarzt.
Vertreterarzt	Ein Vertreterarzt ist ein Hausarzt, der zum Zeitpunkt eines Arzt-Patienten-Kontaktes nicht Betreuarzt und nicht Stellvertreterarzt eines HzV-Versicherten ist.
Stellvertreterarzt	Ein Stellvertreterarzt ist ein Praxispartner des Betreuarztes innerhalb einer BAG/eines MVZ, der die Vertretung des Betreuarztes übernimmt. Durch den Stellvertreterarzt erbrachte HzV-Leistungen werden bei der Abrechnung dem Betreuarzt zugeordnet, unabhängig davon, ob der Stellvertreterarzt an der HzV teilnimmt (siehe § 3 Ziffer IV.).
Versichertenteilnahmejahr	Ein Versichertenteilnahmejahr sind 4 aufeinander folgende Quartale beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherte als HzV-Versicherter im Sinne des HzV-Vertrages gilt (Aufnahme in das HzV-Versichertenverzeichnis und Übermittlung an die den HÄV-SH). Bei einem durch die Krankenkasse stattgegebenen Wechsel des Hausarztes (auch innerhalb einer BAG/eines MVZ) beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr. Ein Versichertenteilnahmejahr beginnt am ersten Tag des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.). Ab dem 5., 9., 13. usw. Versichertenteilnahmequartal beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr.
Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von • Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten oder • Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder • MVZ untereinander zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit. Keine BAG sind Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften oder Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften. Aus technischer Sicht haben Leistungserbringer innerhalb einer BAG im Betrachtungszeitraum die gleiche Betriebsstättennummer (BSNR).

Seite 11 von 22 Stand: 01.04.2020

§ 2 Laufzeit

Die Vergütungsvereinbarung gemäß dieser **Anlage 3** nebst Anhängen gilt zunächst bis zum 31. März 2020 (§ 10 Abs. 6 des HzV-Vertrages).

§ 3 Allgemeine Vergütungsbestimmungen

I. EBM-Ziffernkranz (Anhang 1 zu dieser Anlage 3)

Der Leistungsumfang von Pauschalen sowie Zuschlägen und Einzelleistungen bestimmt sich grundsätzlich anhand des "EBM-Ziffernkranzes" gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3. Innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 2 werden Leistungsergänzungen bzw. - kürzungen gemäß § 135 SGB V im Rahmen der Pauschale als Leistungen berücksichtigt bzw. entfallen im EBM-Ziffernkranz nach Anhang 1 zu dieser Anlage 3, soweit die Krankenkasse und der HÄV-SH keine abweichende Vereinbarung treffen. Vor einer solchen abweichenden Vereinbarung werden entsprechende Leistungen als Einzelleistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein abgerechnet. Aufgrund § 135 SGB V nach Maßgabe dieser Ziffer I. des § 3 notwendigen Folgeanpassungen des EBM-Ziffernkranzes in Anhang 1 zu dieser Anlage 3 stimmt der Hausarzt bereits jetzt zu.

II. Dokumentation

Der Hausarzt hat alle Diagnosen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß gemäß § 295 Abs. 1 SGB über die Vertragssoftware in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zu übermitteln und die geltenden Kodierrichtlinien anzuwenden (siehe § 3 Abs. 5 des Vertrages). Gesicherte Diagnosen sind endständig zu übermitteln.

III. Abrechnung des Betreuarztes für die HzV-Versicherten, die ihn als Hausarzt gewählt haben

(1) Der Hausarzt rechnet für die HzV-Versicherten, die ihn als Hausarzt gewählt haben, Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen gemäß dieser **Anlage 3** ab. Damit sind alle hausärztlichen, von der HzV erfassten Leistungen abgedeckt.

- (2) Der Hausarzt ist verpflichtet, für die eingeschriebenen Versicherten, sofern er über die Qualifikation und Ausstattung verfügt, alle Leistungen des EBM-Ziffernkranzes (Anhang 1 zu dieser Anlage 3) im Rahmen dieses Vertrages zu erbringen. Dies gilt auch für Laborleistungen, die er selbst erbringen kann. Kann ein Arzt aufgrund fehlender Qualifikation bzw. Ausstattung eine in diesem Ziffernkranz aufgeführte Leistung nicht erbringen, so muss die erforderliche Leistungserbringung über einen Zielauftrag bzw. Auftragsüberweisung an einen anderen Hausarzt bzw. bei Laborleistungen durch Beauftragung eines Labors erfolgen. Die Beauftragung von Laborleistungen durch den Hausarzt erfolgt auf seine Kosten. Die Kosten der in dem EBM-Ziffernkranz mit dem Zusatz "Pauschale" gekennzeichneten Laborleistungen sind durch die HzV-Vergütung gemäß Anlage 3 abgegolten.
- (3) Sofern Leistungen erbracht werden, die in dem EBM-Ziffernkranz nach **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holsteins. Hierbei darf keine Versichertenpauschale (Ordinationskomplex) über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.
- (4) Mit Disease-Management-Programme der Ausnahme der für sind an hausarztzentrierten Versorgung teilnehmende Versicherte keine regionalen Gebührenordnungsnummern abrechnungsfähig.
- (5) Die Vergütung der P3 setzt das Vorliegen einer chronischen Erkrankung mit kontinuierlichem Betreuungsbedarf voraus. Eine Erkrankung ist chronisch, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:
 - 1. Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 Oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
 - Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor.
 - 3. Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

IV. Besonderheiten bei HzV-Leistungen innerhalb von BAG/MVZ

- (1) Leistungen gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 sind im Umfang des Leistungsspektrums der BAG/des MVZ ebenfalls durch die Pauschalen abgegolten. Werden sie nicht vom Betreuarzt, sondern durch einen anderen Arzt innerhalb der BAG/des MVZ (Stellvertreterarzt) erbracht (unabhängig davon, ob dieser an der HzV teilnimmt) und zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins abgerechnet, ist dies eine Doppelabrechnung im Sinne des § 12 Abs 2 des HzV-Vertrages.
- (2) Die Abrechnung von Vertreterpauschalen oder Zielauftragspauschalen innerhalb von BAG/MVZ ist nicht möglich.

Seite **14** von **22** Stand: 01.04.2020

V. Leistungsumfang bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Der Behandlungsauftrag bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an dem altersgemäß typischen Leistungsumfang. So sind insbesondere bei Kleinkindern die Entwicklungsdiagnostik, die altersgemäßen Vorsorgeuntersuchungen oder Impfleistungen vom Betreuarzt gemäß den entsprechenden Richtlinien zu erbringen.

VI. Impfleistungen

- (1) Der Leistungsumfang zur Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Verordnung des Impfstoffes richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der zwischen der Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins geschlossenen "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen".
- (2) Unbeschadet der pauschalierten Vergütung von Schutzimpfungen sind alle Impfleistungen analog den Ziffern der "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen - Anlage 1" in der HzV-Abrechnung zu dokumentieren.

§ 4 Praxisgebühr

- (1) Der Hausarzt ist verpflichtet, die gesetzliche Praxisgebühr gemäß § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr) von HzV-Versicherten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 43 b SGB V und nach Maßgabe von § 18 BMV-Ä in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Krankenkasse einzuziehen, sofern die Kasse in den Teilnahmebedingungen Versicherte nicht auf die Praxisgebühr verzichtet hat und er hiervon Kenntnis hat. Der Hausarzt ist nicht berechtigt, die Erhebung der Praxisgebühr zu unterlassen oder einen anderen Betrag als die gesetzliche Praxisgebühr zu erheben. Die weitere Abwicklung vollzieht sich wie folgt:
 - a. Falls der Hausarzt im Einzelfall für HzV-Versicherte neben in der HzV nach Maßgabe dieser Anlage 3 abrechnungsfähigen Leistungen auch Leistungen über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holsteins abrechnet, wird hierdurch keine zusätzliche Praxisgebühr für diese HzV-Versicherten ausgelöst. Entsprechend ist der Hausarzt verpflichtet, bei der Abrechnung dieser Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins eine Befreiung zu dokumentieren.

- b. Der Hausarzt dokumentiert bei der Abrechnung in der Vertragssoftware, ob die Praxisgebühr erfolgreich eingezogen wurde und einen etwaigen Befreiungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 BMV-Ä in der jeweiligen Fassung. Er übermittelt die entsprechenden Informationen mit der HzV-Abrechnung an die HÄVG gemäß den Vorgaben der Tabelle unter Absatz 3 dieses § 5.
- c. Der Hausarzt hat die Praxisgebühr, die ein HzV-Versicherter entrichtet hat, einzubehalten. Die HÄVG ist im Rahmen der für den HÄV-SH durchgeführten Abrechnung berechtigt und verpflichtet, den einbehaltenen Betrag der in der Vertragssoftware jeweils dokumentierten Praxisgebühr mit dem Anspruch des Hausarztes auf die HzV-Vergütung des Hausarztes mit schuldbefreiender Wirkung für den Hausarzt zu verrechnen.
- Soweit der Hausarzt seine Verpflichtungen gemäß § 43 b SGB V in Verbindung mit (2) § 18 Abs. 1 bis 4 BMV-Ä in der jeweils geltenden Fassung und dem vorstehenden Absatz erfüllt hat und der HzV-Versicherte trotz einer schriftlichen Zahlungsaufforderung innerhalb einer vom Hausarzt gesetzten Frist die Praxisgebühr nicht gezahlt hat, dokumentiert er dies mit Hilfe der Vertragssoftware. Kann der Hausarzt bis zum Ablauf der Frist zur Übermittlung der Abrechnung zur HzV-Vergütung für das jeweilige Abrechnungsquartal die Praxisgebühr nicht einziehen, übermittelt der Hausarzt diese Information gemäß der Tabelle unter Absatz 3 an die HÄVG. Die Krankenkasse erhält von der HÄVG im Rahmen der Abrechnungsdatei die Information, bei welchen HzV-Versicherten die Praxisgebühr nicht eingezogen wurde, sowie die Angabe der vom Hausarzt gemäß dem vorstehenden Absatz 1 b) übermittelten Gründe. Die Krankenkasse übernimmt den weiteren Zahlungseinzug.
- (3) Die Dokumentation nach dem vorstehenden Absatz 1 b) erfolgt durch Angabe folgender Ziffern:

Ziffer	Beschreibung
80030	Bei Abrechnung ist Abzug der Praxisgebühr erfolgt.
80031	Befreit, da Überweisungsschein vorliegt.
80032	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da die Befreiung von allen Zuzahlungen nachgewiesen worden ist (Bescheinigung nach § 62 Abs. 1 SGB V oder vollständige Befreiung von allen Zuzahlungen nach § 65a Abs. 2 SGB V).

Ziffer	Beschreibung
80033	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr aufgrund einer Erstinanspruchnahme eines Psychotherapeuten, Erstinanspruchnahme eines Krankenhauses oder Inanspruchnahme eines Vertreters vorgelegt und entwertet wurde.
80033N	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr aufgrund einer Erstinanspruchnahme eines Leistungserbringers im Notfall oder im organisierten Notfalldienst vorgelegt und entwertet wurde.
80034	Keine erneute Erhebung der Praxisgebühr bei arztpraxisübergreifender Behandlung.
80040	Befreit, da Kassenwechsel oder DMP-Einschreibung.
80044	Patient hat nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bisher die Praxisgebühr nicht geleistet, gesetzte Frist ist abgelaufen.
80045	Patient hat nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bisher die Praxisgebühr nicht geleistet, gesetzte Frist ist nicht abgelaufen.
80091	Praxisgebühr nicht gezahlt. Versicherter unter 18 Jahre.
80092	Praxisgebühr nicht gezahlt. Vorsorgeuntersuchung / Schutzimpfung.

§ 5 Abrechnung der HzV-Vergütung durch die HÄVG

(1) Der HÄV-SH ist zur ordnungsgemäßen Abrechnung der HzV- Vergütung des Hausarztes nach den Vorgaben dieser Anlage 3 verpflichtet. Der von dem HÄV-SH hierzu eingesetzte Rechenzentrum ist derzeit:

HÄVG Rechenzentrum GmbH Edmund-Rumpler Str. 2 51149 Köln

Service-Hotline: 02203 5756 1111

Fax: 02203 57561110

(2) Die HÄV-SH versendet an den Hausarzt jeweils bis spätestens zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal die Information über den Teilnahmestatus seiner HzV- Versicherten für das folgende Abrechnungsquartal (HzV-Versichertenverzeichnis im Sinne des § 9 Abs. 2 des HzV-Vertrages). Die jeweils in dieser Mitteilung genannten HzV-Versicherten gelten mit Wirkung für das folgende Abrechnungsquartal zum Zwecke der Abrechnung als HzV-Versicherte.

- (3) Der Hausarzt übermittelt dem HÄV-SH seine Abrechnung der HzV-Vergütung ("HzV-Abrechnung") elektronisch jeweils bezogen auf ein Abrechnungsquartal spätestens bis zum Ablauf des 5. Kalendertages des auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgenden Monats (5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober) ("HzV- Abrechnungsfrist"). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der HzV-Abrechnung im Rechenzentrum. Bei verspäteter Übermittlung ist der HÄV-SH berechtigt, eine Abrechnung gegenüber der Krankenkasse (vgl. § 4 dieser Anlage 3) erst im Folgequartal vorzunehmen
- (4) Der HÄV-SH ist verpflichtet, die HzV-Abrechnung des Hausarztes auf Plausibilität nach Maßgabe dieser **Anlage 3** unter Zugrundelegung der in § 7 dieser Anlage 3 genannten Abrechnungsprüfkriterien für den Hausarzt zu prüfen.
- (5) Auf der Grundlage der im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 geprüften HzV-Abrechnung des Hausarztes erstellt der HÄV-SH die Testabrechnung sowie die Abrechnungsdatei. Bei Beanstandungen der von der Krankenkasse gemäß § 2 Abs. 8 HzV-Vertrag benannten Stelle innerhalb der Testprüffrist und bei Abrechnungsrügen der Krankenkasse überprüft der HÄV-SH die Testabrechnung bzw. die Abrechnungsdatei erneut. Sie ist verpflichtet den Teil der Testabrechnung bzw. der Abrechnungsdatei zu korrigieren, der von einer Beanstandung der von der Krankenkasse gemäß § 2 Abs. 8 HzV-Vertrag benannten Stelle im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 sowie der Abrechnungsrüge betroffen ist, sofern und soweit er den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 7 dieser Anlage 3 (Abrechnungsprüfkriterien) widerspricht.
- (6) Die HÄVG prüft den Betrag aller von der Krankenkasse erhaltenen Zahlungen (§ 4 Abs. 2 dieser Anlage 3) sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage 3 und übersendet dem Hausarzt nach Erhalt der Zahlung von der Krankenkasse einen Abrechnungsnachweis ("Abrechnungs-nachweis"). Der Abrechnungsnachweis berücksichtigt die im Abrechnungsquartal geleistete HzV-Vergütung gemäß § 1 dieser Anlage 3, die Verwaltungspauschale, die einbehaltene Praxisgebühr sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Abrechnungsnachweises geprüfte und nach Maßgabe der Abrechnungsprüfkriterien gemäß § 7 dieser Anlage 3 berechtigte Abrechnungsrügen.
- (7) Der Hausarzt ist verpflichtet, den Abrechnungsnachweis der HÄVG unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und der HÄVG etwaige Beanstandungen des Abrechnungs-nachweises sowie weitere Fehlbeträge unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die HÄVG ist verpflichtet, Zahlungen der Krankenkasse in angemessen kurzer Frist nach Erhalt unter Berücksichtigung der Frist der erforderlichen Prüfung des Betrages auf

- Übereinstimmung mit dem Rechnungsbrief weiterzuleiten, Abschlagszahlungen spätestens zum 15. Kalendertag des jeweiligen Monats.
- Hinsichtlich über den Abrechnungsnachweis bzw. die Zahlung der Krankenkasse (9)hinausgehender Ansprüche des Hausarztes wird sich die HÄVG im Benehmen mit dem Hausarzt um eine Fehleranalyse und Fehlerkorrektur sowie gegebenenfalls eine Abrechnung im nächsten Quartal gegenüber der Krankenkasse bemühen. Die HÄVG ist zur außergerichtlichen Klärung von Beanstandungen des Hausarztes verpflichtet, sofern sie dem Hausarzt nicht mit dem Abrechnungsnachweis oder in sonstiger Weise schriftlich mitgeteilt hat, dass die Beanstandung auf Grundlage Abrechnungsprüfkriterien nach § 7 dieser Anlage 3 ungerechtfertigt ist.

§ 6

Abrechnung der HzV-Vergütung durch den HÄV-SH gegenüber der Krankenkasse

- (1) Zum Zwecke der Abrechnung übersendet der HÄV-SH der Krankenkasse eine Abrechnungsdatei ("Abrechnungsdatei") als zahlungsbegründende Unterlage. Der HÄV-SH bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung des in § 5 dieser Anlage genannten Rechenzentrums (§ 295 a Abs.2 SGB V). Die Abrechnungsdatei enthält die von den teilnehmenden Hausärzten abgerechneten und geprüften Abrechnungspositionen für ihre erbrachten Leistungen und weist die Beträge für den jeweiligen Hausarzt geprüften HzV-Vergütung im Sinne des § 10 Abs. 1 einschließlich der geleisteten Abschlagszahlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 des HzV-Vertrages aus.
- (2) Die von der Krankenkasse gemäß § 2 Abs. 8 HzV-Vertrag benannte Dienstleistungsgesellschaft hat eine Prüffrist von 20 Arbeitstagen ("Prüffrist"), innerhalb derer sie die Abrechnungsdatei gemäß den in § 7 aufgeführten Abrechnungsprüfkriterien prüft. Ist die von der Krankenkasse gemäß § 2 Abs. 8 benannte Dienstleistungsgesellschaft der Auffassung, dass der ihr übermittelten Abrechnungsdatei ganz oder in Teilen keine ordnungsgemäße Abrechnung zugrunde liegt, hat sie dies innerhalb der Prüffrist dem HÄV-SH schriftlich und begründet unter Angabe eines konkreten Mangels mitzuteilen (<u>"Abrechnungsrüge</u>"). unbegründete Mitteilung über Abrechnungsmängel gilt nicht als Abrechnungsrüge.

- a. Erfolgt innerhalb der Prüfungsfrist keine Abrechnungsrüge, ist die Krankenkasse innerhalb einer Zahlungsfrist von 8 Kalendertagen ("Zahlungsfrist") zum Ausgleich des in der Abrechnungsdatei genannten Betrages verpflichtet.
- b. Erfolgt innerhalb der Prüffrist eine Abrechnungsrüge, ist die Krankenkasse hinsichtlich des Betrages, der nicht von der Abrechnungsrüge betroffen ist (unbeanstandete Abrechnungspositionen), entsprechend lit. a) zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf der Prüffrist zu laufen. § 12 des HzV-Vertrages bleibt unberührt (Ausgleich von Zahlungen).
- (3) Die Krankenkasse hat die Zahlung auf das schriftlich vom HÄV-SH benannte Konto der HÄVG ("Abrechnungskonto") zu leisten. Eine Änderung der Kontoverbindung wird der HÄV-SH spätestens 10 Tage vor ihrer Wirksamkeit der Krankenkasse schriftlich mitteilen.
- (4) Die Krankenkasse leistet drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal im Sinne von § 10 Abs. 3 des HzV-Vertrages. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 13,50 EUR pro bei dem Hausarzt in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HzV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für Q1: 1. Februar, 1. März, 1. April; z.B. für Q2: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.).
- (5) Die Krankenkasse kann gegenüber dem HÄV-SH binnen drei Jahren nach Erhalt der Abrechnungsdatei sachlich-rechnerische Berichtigungen geltend machen.

§ 7 Abrechnungsprüfkriterien

- (1) Der HÄV-SH, die von der Krankenkasse benannte Stelle gemäß § 2 Abs. 8 HzV-Vertrag und die Krankenkasse prüfen die HzV-Abrechnung auf Vertragsgemäßheit und Plausibilität (§§ 10 bis 14 des HzV-Vertrag es, **Anlage 3)** im Hinblick auf die gesetzlich und vertraglich ordnungsgemäße Leistungserbringung und die formal richtige Abrechnung der erbrachten Leistungen (ordnungsgemäße Dokumentation über und gemäß den Vorgaben der Vertragssoftware).
- (2) Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand der folgenden Daten:
 - a. Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Teilnahme an der HzV;
 - b. Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Erbringung der Einzelleistung/ des VERAH-Zuschlags (erforderliche Qualifikationen,

Stand: 01.04.2020

Ausstattung, um Leistungen zu erbringen);

- c. Vorliegen vollständiger Abrechnungsdatensätze;
- d. Angabe der erforderlichen Diagnosendokumentation gemäß § 3 Ziffer II. dieser Anlage 3;
- e. Vorliegen vollständiger Informationen zur Zahlung der Praxisgebühr bzw. des Befreiungsgrundes gemäß § 5 Abs. 1 b), Abs. 3 dieser **Anlage 3.**
- (3) Der Umfang der vom HÄV-SH an die Krankenkasse zum Zwecke der Prüfung übermittelten Daten entspricht dem Umfang der gemäß § 295 Abs. 1 iVm. 1 b SGB V übermittelten Daten.
- (4) Die Prüfungen erfolgen soweit technisch möglich automatisiert und basierend auf der durch den Hausarzt über die Vertragssoftware nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand übermittelten Dokumentation.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß Absatz 2 Auffälligkeiten ergeben, kann neben der vertraglich vorgesehenen Abrechnungskorrektur (§ 12 des HzV-Vertrages) das Prüfwesen nach **Anlage 9** einschlägig sein.
- (6) Bei einer Änderung der Vergütungsregelung nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 des Vertrages wird als Teil dieser Änderung eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Abrechnungskriterien vorgenommen.

§ 8 Auszahlung der HzV-Vergütung durch den HÄV-SH

(1) Der HÄV-SH ist berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der Krankenkasse entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle. Der HÄV-SH prüft den Betrag der von der Krankenkasse erhaltenen Zahlungen (§ 4 dieser **Anlage 3**) sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 5 dieser **Anlage 3**.

- (2) Der HÄV-SH ist berechtigt die von der Krankenkasse erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Honorarauszahlung nach § 13 des HzV-Vertrages gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiterzuleiten; § 15 des HzV-Vertrages bleibt unberührt. Der HÄV-SH ist verpflichtet, Zahlungen der Krankenkasse in angemessen kurzer Frist nach Erhalt unter Berücksichtigung der Frist der erforderlichen Prüfung des Betrages auf Übereinstimmung mit dem Rechnungsbrief weiterzuleiten, Abschlagszahlungen spätestens zum 15. Kalendertag des jeweiligen Monats.
- (3) Die Krankenkasse zahlt die HzV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HÄVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die HÄVG tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach §§ 11, 12 des HzV-Vertrages.

§ 9 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Anlage 3:

- (1) Anhang 1 zu Anlage 3: Leistungsbeschreibung gemäß EBM
- (2) Anhang 2 zu Anlage 3: Rationaler Pharmakotherapie-Zuschlag
- (3) Anhang 3 zu Anlage 3: VERAH-Zuschlag
- (4) **Anhang 4 zu Anlage 3:** Berechnung der Obergrenze gemäß § 10 Abs. 9 des HzV- Vertrages

Seite 22 von 22 Stand: 01.04.2020